



## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aichelberg**

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder maßgebend: Der Gemeinderat der Gemeinde Aichelberg hat am 20.05.2021 hierzu folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe der Einrichtung**

1. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter\*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.  
Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.  
Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

### **§ 2 Aufnahme**

In die Einrichtungen werden Kinder ab dem 1. Lebensjahr Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

1. Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung.  
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.  
Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.
  2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.
  3. Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die jeweiligen Gruppen der Einrichtungen (z. Bsp. bei Belegungsengpässen) fest.
-

- 
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die jeweilige Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
  5. Vor der Aufnahme wird auch der Status auf Masern-Immunität abgefragt. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises erbracht werden.
  6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, dem Nachweis einer erfolgten Masernschutzimpfung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens.
  7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder sonstiger Notfälle erreichbar zu sein.

### **§ 3 Abmeldung / Kündigung**

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu übergeben. Für den rechtzeitigen Zugang sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Der Träger der Einrichtungen kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
  - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen.

### **§ 4 Besuch der Einrichtungen, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Bei der Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

- 
4. Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtungen und der weiteren zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
  5. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:  
Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel.

## **§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass**

1. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtungen nach Rücksprache mit den Erzieherinnen und dem Elternbeirat festgelegt.
2. Müssen die Einrichtungen oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3. Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtungen oder einzelner Gruppen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden müssen.

## **§ 6 Gebühren**

Für den Besuch der Einrichtungen werden Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aichelberg erhoben.

## **§ 7 Versicherung**

1. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert und dies
  - auf dem direkten Weg von der und zu der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

---

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IFSG) maßgebend.
2. Die Belehrung über diese Regelung des IFSG erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
  - Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Kinder nicht in die Kindertageseinrichtungen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn:
  - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Corona, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es unter vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt oder ein entsprechender Verdacht vorliegt.
3. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
4. Zur Wiederaufnahme des Kindes wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangt.
5. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. ist das Kind ebenfalls zu Hause zu behalten.
6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter\*innen verabreicht.
7. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## **§ 9 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter\*innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- 
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der jeweiligen Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
  3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.  
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
  4. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Räume der jeweiligen Einrichtung an einen Mitarbeiter\*in und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
  5. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten abgehalten werden, sind diese selbst aufsichtspflichtig, sofern keine anderweitige Absprache getroffen wurde.

## **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her. (siehe hierzu § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte).

## **§ 11 Datenschutz**

1. Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
2. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden.
3. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
4. Die jeweilige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten werden jeweils nur mit der schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt.

- 
5. Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kinder nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung.
  6. Name und Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung
  7. Ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Träger
  8. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
  9. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
    - Angaben zu
      - Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
      - Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
      - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
      - Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
  10. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Aichelberg, den 27.05.2021

Martin Eisele  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.